



Tierseuchenverordnung

(TSV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995¹ wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf die Artikel 10, 16, 20, 32 Absatz 1^{bis}, 53 Absatz 1 und 56a Absatz 2 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966² (TSG)

und auf Artikel 32 Absatz 1 des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005³,

Art. 16 Registrierung der Hundehalter

¹ Die Kantone erfassen die Hundehalter. Jeder Kanton bezeichnet dazu eine zuständige Stelle.

² Als Hundehalter können nur Personen über 16 Jahre erfasst werden. Bei jüngeren Personen wird der gesetzliche Vertreter als Hundehalter erfasst.

³ Personen, die erstmals einen Hund halten wollen, müssen sich vorgängig bei der zuständigen Stelle im Wohnsitzkanton melden.

⁴ Die zuständige Stelle erhebt folgende Daten:

- a. amtlicher Name (Nachname) und Rufname (Vorname);
- b. Geburtsdatum;
- c. Geschlecht;
- d. Wohnadresse.

⁵ Sie erfasst die Daten in der Datenbank nach Artikel 30 Absatz 2 TSG (Hundedatenbank).

SR

1 SR **916.401**

2 SR **916.40**

3 SR **455**

Art. 17 Kennzeichnung der Hunde

¹ Hunde müssen spätestens drei Monate nach der Geburt, in jedem Fall jedoch vor der Weitergabe durch den Hundehalter, bei dem der Hund geboren wurde, mit einem Mikrochip gekennzeichnet werden.

² Die Kennzeichnung muss durch einen in der Schweiz tätigen Tierarzt vorgenommen werden.

³ Mit der Kennzeichnung werden folgende Daten über den Hund erhoben:

- a. Name;
- b. Geschlecht;
- c. Geburtsdatum;
- d. Rasse oder Rassetyp;
- e. Fellfarbe;
- f. Vorname, Nachname und Wohnadresse des Hundehalters zum Zeitpunkt der Kennzeichnung;
- g. Vorname und Nachname des kennzeichnenden Tierarztes;
- h. Datum der Kennzeichnung.

Art. 17a Mikrochip für die Kennzeichnung

¹ Der Mikrochip für die Kennzeichnung muss den ISO-Normen 11784:1996/Amd 2:2010⁴ und 11785:1996/Cor 1:2008⁵ entsprechen sowie einen Code für das Herkunftsland und den Hersteller des Mikrochips beinhalten. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der FAV⁶ über das Anbieten und Inverkehrbringen von neuen Fernmeldeanlagen (Art. 6–19 FAV).

² Mikrochips dürfen nur in der Schweiz tätigen Tierärzten geliefert oder weitergegeben werden. Diese müssen über ein Lesegerät verfügen.

³ Der Vertreiber von Mikrochips muss bei der Lieferung von Mikrochips der Betreiberin der Hundedatenbank den belieferten Tierarzt und die Mikrochipnummern melden.

⁴ Der Tierarzt muss bei der Weitergabe von Mikrochips der Betreiberin der Hundedatenbank den Empfänger melden.

Art. 17b Überprüfung der Kennzeichnung bei importierten Hunden

¹ Der Halter eines importierten Hundes muss dessen Kennzeichnung innert zehn Tagen nach der Einfuhr von einem Tierarzt überprüfen lassen. Davon ausgenommen

⁴ Die aufgeführten Normen können eingesehen und bezogen werden bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV), Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur; www.snv.ch

⁵ Die aufgeführten Normen können eingesehen und bezogen werden bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV), Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur; www.snv.ch

⁶ SR 784.101.2

sind Hunde, die für Ferien oder einen anderen Kurzaufenthalt vorübergehend eingeführt werden.

² Mit der Überprüfung der Kennzeichnung werden folgende Daten erhoben:

- a. Daten nach Artikel 17 Absatz 3 Buchstaben a–e, falls sie nicht vollständig sind;
- b. Vorname, Nachname und Wohnadresse des Halters, der den Hund importiert hat;
- c. Vorname und Nachname des Tierarztes, der die Kennzeichnung überprüft hat;
- d. Datum der Überprüfung der Kennzeichnung.
- e. Nummer des Heimtierpasses.

Art. 17c Registrierung der Hunde

¹ Die Tierärzte erfassen die mit der Kennzeichnung beziehungsweise mit der Überprüfung der Kennzeichnung erhobenen Daten sowie die Mikrochipnummer in der Hundedatenbank.

² Die Kantone können weitere Daten in der Hundedatenbank erfassen oder erfassen lassen wie die Abstammung des Hundes oder weitere Identifikationsnummern.

Art. 17d Meldepflichten der Hundehalter

¹ Personen, die einen Hund verkaufen oder erwerben oder für länger als drei Monate abgeben oder übernehmen, müssen dies innerhalb von zehn Tagen der zuständigen Stelle des Wohnsitzkantons melden.

² Hundehalter müssen der zuständigen Stelle melden:

- a. Namens- und Adressänderungen;
- b. innerhalb von zehn Tagen: den Tod ihres Hundes.

³ Adressänderungen sind der zuständigen Stelle des neuen Wohnsitzes zu melden.

Art. 17e Erfassung von gemeldeten Daten durch die zuständige Stelle

Die zuständige Stelle des Wohnsitzkantons erfasst in der Hundedatenbank:

- a. die Namens- und Adressänderungen von Hundehaltern;
- b. den Verkauf und den Erwerb eines Hundes sowie die Abgabe und die Übernahme eines Hundes für länger als drei Monate;
- c. den Tod eines Hundes.

Art. 17f Datenbearbeitung und Einsicht in die Daten

¹ Die Betreiberin der Hundedatenbank gewährt dem BLV, dem Bundesamt für Umwelt (BAFU), der Eidgenössischen Zollverwaltung und allen Kantonstierärzten für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Einsicht in die Hundedatenbank. Im

Auftrag der Kantone gewährt sie weiteren, nach kantonalen Bestimmungen bezeichneten Kantons- und Gemeindebehörden für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Einsicht in die Hundedatenbank.

² Sie gewährt den nach dieser Verordnung und nach der TSchV⁷ zur Erfassung und Bearbeitung von Daten verpflichteten Personen und Stellen den erforderlichen Zugang zu den Daten.

³ Sie gewährt den Hundehaltern Einsicht im Abrufverfahren in die sie selbst betreffenden Daten. Sie kann vorsehen, dass die Hundehalter freiwillig zusätzliche Kontaktdaten erfassen können und gewährt ihnen den dafür notwendigen Zugang. Diese Daten sind für die Stellen nach Absatz 1 einsehbar.

⁴ Der Zugriff der Kantonstierärzte erfolgt über das Informationssystem für Vollzugsdaten des öffentlichen Veterinärdienstes (ASAN) nach der Verordnung vom 6. Juni 2014⁸ über die Informationssysteme für den öffentlichen Veterinärdienst (IS-Vet-V).

⁵ Die Betreiberin der Hundedatenbank erfasst die nach Artikel 17a Absätze 3 und 4 dieser Verordnung sowie nach Artikel 69a Absatz 1 und 74 Absatz 5 TSchV⁹ gemeldeten Daten.

⁶ Die Kantone und Gemeinden gewähren dem Kantonstierarzt jederzeit Einsicht in die Hunderegister, die sie im Zusammenhang mit der Hundeabgabe führen.

Art. 18 Aufbewahrung der Daten

Die Betreiberin der Hundedatenbank bewahrt die nach den Artikeln 17c und 17d Absatz 1 dieser Verordnung sowie nach den Artikeln 69a und 74 Absatz 5 TSchV¹⁰ erhobenen Daten nach dem Tod des Hundes während zehn Jahren auf. Nach Ablauf dieser Frist werden sie gelöscht.

Gliederungstitel vor Art. 18a

2a. Abschnitt: Registrierung von bestimmten Tierhaltungen und Kennzeichnungsvorschriften bei weiteren Tierarten

II

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

⁷ SR 455.1
⁸ SR 916.408
⁹ SR 455.1
¹⁰ SR 455.1

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Johann N. Schneider-Ammann

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr